



Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Streetwork/ Mobile Jugendarbeit e.V. zum Referentenentwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (- 1. KJHSRG)

Berlin/Stuttgart, 16.04.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf des KJHSRG.

Im Folgenden beziehen wir uns ausschließlich auf Stellen und Regelungen, die die Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII-E, in Verbindung mit § 27a Abs. 4 SGB VIII-E) unmittelbar betreffen.

Vorbemerkung: Jugendsozialarbeit als integraler Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfe

Die Jugendsozialarbeit umfasst neben den arbeitsweltbezogenen, migrationsbezogenen und schulbezogenen Angeboten (§ 13a SGB VIII) und dem Jugendwohnen auch die aufsuchende¹ (Streetwork/ Mobile Jugendarbeit) und gemeinwesenbezogene JSA. Im Diskurs wird v.a. die aufsuchende Jugendsozialarbeit bislang nicht ausreichend berücksichtigt.

Das Arbeitsfeld der aufsuchenden Jugendsozialarbeit zeichnet sich durch folgende Qualitätsmerkmale aus:

- Lebenswelt- und sozialraumorientierte, niedrigschwellige und flexible Angebote,
- Arbeit mit Einzelnen, Gruppen und im Gemeinwesen/Stadtteil,
- System- und rechtskreisübergreifende Vermittlungs- und Brückenfunktion,
- gezieltes Aufsuchen junger Menschen in prekären Lebenssituationen und mit multiplen Problemlagen.

Aufsuchende Jugendsozialarbeit erreicht insbesondere junge Menschen, die von bestehenden Hilfesystemen nicht (mehr) erfasst werden und in anderen Regelangeboten nicht (mehr) ankommen, und leistet somit einen wichtigen Beitrag zur sozialen Integration. Sie wirkt einerseits innerhalb der Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe an der Schnittstelle zwischen offenen Angeboten und individueller Sozialisationshilfe und andererseits außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe im Zugang und Übergang zu weiteren Hilfesystemen.

¹ Vgl. u.a. § 13 AG KJHG (Berlin), § 24 Abs. 1 LKJHG (Baden-Württemberg)

Grundsätzliche Bewertung des Referentenentwurfs

Wir begrüßen die einheitliche Verankerung des Rechts aller jungen Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung, auf Erziehung und auf ihre gleichberechtigten Teilhabe (gemäß § 1 Abs. 1 SGB VIII-E). Auch die Stärkung der Rechte junger Menschen sowie die Betonung präventiver und infrastruktureller Angebote werden ausdrücklich befürwortet. Gleichzeitig sehen wir jedoch in zentralen Punkten erheblichen Überarbeitungsbedarf.

Zu § 13 SGB VIII-E

Mit Blick auf die inklusive Ausrichtung erscheint eine Änderung in § 13 SGB VIII fachlich nicht erforderlich. Bereits die geltende Regelung ermöglicht einer bedarfsgerechten und flexiblen Ausgestaltung der Angebote an sich verändernde Bedarfe der Zielgruppen.

Auch die Änderung im § 13 Abs. 3 SGB VIII-E ist redundant, denn die Angebote sind bereits in der aktuellen Fassung unabhängig von den Angeboten nach Abs. 1 - 2 in Anspruch zu nehmen. Zudem führt die Beibehaltung als Kann-Leistung nicht zu einer stärkeren Verbindlichkeit.

Für eine tatsächliche Stärkung der Jugendsozialarbeit ist vielmehr eine Konkretisierung der Gewährleistungsverpflichtung erforderlich.

Vorschlag zur Ergänzung (§ 13 Abs. 1 Satz 2):

„Die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe haben Vorsorge zu treffen, dass diese entsprechend vorhanden und bei akutem Bedarf auch kurzfristig zu ermöglichen sind.“

Dieser Zusatz würde die Verfügbarkeit bedarfsgerechter Angebote sichern, die Verpflichtung zum Vorbehalt klarstellen und die kurzfristige Anpassung an sich verändernde Bedarfe stärken.

Zu § 27a Abs. 4–5 SGB VIII-E (Vorrang von Infrastrukturleistungen)

Wir teilen die Überzeugung, dass präventive und infrastrukturelle Angebote einen wichtigen Beitrag zur Stärkung von jungen Menschen, zur Vermeidung intensiver Einzelfallhilfen sowie zur Förderung des sozialen Zusammenhalts leisten können. Voraussetzung hierfür sind jedoch verlässliche Rahmenbedingungen, insbesondere eine ausreichende Finanzierung und die Wahrung zentraler Arbeitsprinzipien wie Freiwilligkeit und Niedrigschwelligkeit. Diese Voraussetzungen schafft der Referentenentwurf nicht.

Das im Entwurf vorgesehene Vorranggebot birgt erhebliche Risiken:

- Trotz objektiver Pflichtleistung (§ 13 SGB VIII Abs. 1) wird das Angebot in der Praxis immer wieder als „freiwillige Leistung“ ausgelegt. Somit gestaltet sich die Angebotslandschaft regional sehr uneinheitlich und ist geprägt von der finanziellen Lage der Kommunen.
- Ein Vorrang der JSA-Leistungen gegenüber Hilfen zur Erziehung kann dazu führen, dass junge Menschen mit intensivem pädagogischen oder erzieherischen Bedarfen in weniger intensive, verbindliche und kostengünstigere Settings gesteuert und damit nicht mehr bedarfsgerecht versorgt oder untergebracht werden.
- Somit besteht die Gefahr, dass aus fiskalischen Gründen (kosten-)intensivere Hilfen durch weniger geeignete Angebote ersetzt und somit rechtsanspruchsgestützte Leistungen in eine nachrangige Position verschoben werden.

Diese (Fehl-)Entwicklung wird durch das Vorranggebot strukturell verstärkt. Aufsuchende Jugendsozialarbeit ist weder personell noch konzeptionell darauf ausgelegt, Hilfen zur Erziehung zu ersetzen. Zudem wird der individuelle Rechtsanspruch faktisch ausgehebelt, indem er unter einen

„Infrastrukturvorbehalt“ gestellt wird. Dies lehnen wir ab. Auch die vorgesehene Prüfung der „gleichen Eignung“ greift zu kurz, da strukturelle Unterschiede der Leistungen nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Weitere Empfehlungen

Um die in § 13 SGB VIII formulierten Ziele zu erreichen, sind die Angebote planbar und nachhaltig zu gestalten und deren Finanzierung und Umsetzung verbindlich zu sichern. Damit einher wird die rechtliche Verankerung der Jugendsozialarbeit in der Planung und Gesamtverantwortung der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe als notwendig erachtet.

Vorschlag zur Ergänzung (§ 79 Abs. 2 Satz 2):

*„Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Kinder- und Jugendarbeit **und die Jugendsozialarbeit** zu verwenden.“*

Zur Erhöhung der Verbindlichkeit ist die Normierung eines Rechtsanspruchs auf ordnungsgemäße, bedarfsorientierte Durchführung der Jugendhilfeplanung erstrebenswert. Zur Stärkung der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) und zur Umsetzung der Reformziele gilt es die Gesamtverantwortung der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe hervorzuheben, sodass die Bedürfnisse aller jungen Menschen verlässlich in der Planung und Umsetzung berücksichtigt werden. Bedarfsdeckend kann die Kinder- und Jugendhilfe nur dann ausgestaltet werden, wenn sie eine bedarfsorientierte Jugendhilfelandchaft vorhält, die sowohl sozialraumorientiert als auch inklusiv ausgestaltet ist. Der Umfang der Gesamtverantwortung umfasst die Planungs-, Steuerungs- und Finanzierungsverantwortung.

Eine Einhaltung der Gewährleistungsverpflichtung ließe sich mitunter durch die Möglichkeit eines Verbandsklagerechts herstellen. Dies käme womöglich auch einer Stärkung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe zu Gute.

Fazit

Die Strukturreform bietet die Chance, die Leistungsbereiche der JSA strukturell und nachhaltig zu stärken. Dafür sind jedoch verbindlichere Regelungen in der Jugendhilfeplanung, eine nachhaltige Einbettung in den Jugendhilfestrukturen und eine bedarfsgerechte Finanzierung erforderlich. Entscheidend ist, dass junge Menschen Zugang zu den Hilfen erhalten, die ihre Bedarfe decken und ihrer Lebensrealität entsprechen – einschließlich niedrigschwelliger und aufsuchender Angebote.